

auch darinnen eine differenz, bey den andern exhæredationibus muß der hæres scriptus quod ingratitude causa existat, und der Sohn eine solche Undanckbarkeit begangen habe, hier aber wenn ein Bruder præteriret ist, so muß er beweisen se non fuisse ingratum, wovon bey den tit. de inoff. testam. schon mit mehrern gehandelt werden soll. In Ansehung dieser causarum, propter quas exhæredatio locum invenit werffen nun die DD. eine bekannte Frage auf, ob nemlich diese angeführten Ursachen, die alleinigen seyen, oder ob sowohl Kinder, als auch Eltern aus andern Ursachen, die denen in der Nov. 115. cap. 3. & 4. gleich kommen, ja wohl noch atrociores seyn, enterbet werden können? Einige Dd. sprechen nein, aus der Ursache, es wäre die exhæredatio eine res odiosa, quæ magis restringenda, quam extendenda esset l. 19. ff. de lib. & posthum. hæred. instit. wie es nun aber eine unausgemachte Sache ist, ob es würcklich wahrhafte odiosa und favorabilia gebe, so kömmt noch dieses zu betrachten vor, ne parentes impio & indigno filio bona sua aliquo casu relinquere necessum habeant, wie nicht weniger auch dieses, daß nemlich alle casus unter die leges expresse zu bringen eine unmögliche Sache seye, l. 12. ff. de LL. Legi enim nunquam non de-